

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

warte ich, daß der Berufung der betreffenden Partei Folge geben und die Kosten der Röntgenbehandlung übernommen werden und zeichne hochachtend

Dr. Sinnerstatter.

| Zentral-Röntgeninstitut St. Johann-Spital Salzburg

| An die Invaliden-Entschädigungskommission Linz.

In dem Bescheid Z. 10.856/62, Bem. Z. 6923, den Fall Kücher betreffend, wird behauptet, daß die Art der Behandlung unzweckmäßig war. Einen derartigen Ausdruck in einem Schriftstück, welches auch Laien in die Hand bekommen, verbiete ich mir auf das entschiedenste. Zweckmäßig für den behandelnden Arzt ist eine Behandlung nicht nur dann, wenn sie die Heilung oder die Erlangung der Erwerbsfähigkeit verbürgt, sondern auch dann, wenn sie nur die Möglichkeit für die Besserung des Leidens oder Linderung der Beschwerden bietet. Dann ist sie auch Pflicht des behandelnden Arztes.

Kücher wurde mir nicht von der Invaliden-Entschädigungskommission zugewiesen, deshalb kann ich die Zweckmäßigkeit der Behandlung nicht nach den Paragraphen und Buchstaben des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes beurteilen. Ihre äußerst unmenschliche und traurige Auslegung des Gesetzes, daß ein Invalide nur Anspruch auf Behandlung hat, wenn er gesund oder erwerbsfähig wird, dürfte wohl kaum richtig sein. Es wäre sehr angezeigt, daß Sie derartige Ausdrücke, durch welche Sie Stimmung und Mißtrauen gegen Ärzte in die Bevölkerung bringen, künftighin unterlassen. Hochachtend
Salzburg am 23. März 1932. Dr. Strohschneider.

Ähnliche Fälle ergeben sich sehr häufig und müssen bei den Kriegsbeschädigten die Ueberzeugung auslösen, daß sie schikaniert werden, daß man sie ihres Rechtes berauben will. Ein klein wenig mehr Menschlichkeit würde auch der Gesundheitsabteilung ganz angezeigt sein.

Für die Kinder unserer Helden wird das Vaterland sorgen.

Vierzehn Kinder hatte der Tiroler Bauer Michael L., als ihn des Kaisers Befehl nach Galizien rief. Er kam aus dem Felde nicht mehr zurück. Als die Frau die amtliche Nachricht von dem Heldenode ihres Mannes erfuhr, bekam sie einen Blutsturz und starb. Und im kleinen, verwaisten Bauernhof blieben vierzehn Kinder zurück, das älteste kaum zwanzig Jahre alt. Und die Zeiten waren schwer und sind seither nicht leichter geworden.

Wegen Unzuchtsdiebstahl stand Sophie, das siebente von den vierzehn Kindern, vor dem Schöffensenat Wallner. Da sie keine Arbeit findet, verkauft sie ihren Körper und davon lebt sie schon seit Jahren. Im Jahre 1927 wurde sie aus Wien abgeschafft, kehrt aber immer wieder in die verbotene Großstadt zurück und trägt hier so lange ihren Körper auf den Markt, bis sie „aufgegriffen“ und in ihre Heimatgemeinde in den Tiroler Bergen abgeschoben wird. Dort kann sie natürlich nicht bleiben, denn die Tiroler dulden so eine Person nicht unter sich, also muß sie wieder stehlen, um das Fahrgeld nach Wien bezahlen zu können, dann geht es so weiter. Ein Leben zwischen Arrest und Kerker: das ist das Leben dieses gehezten Mädchens. Wegen verbotener Rückkehr bekommt sie Arrest, für Diebstahl bekommt sie Kerker.

Zuletzt machte Sophie im Prater die Bekanntschaft eines Gärtners aus dem Waldviertel, zechte mit ihm einen ganzen Tag und blieb auch die Nacht mit ihm beisammen. Als dann der Gärtner einschlieft, schlich sie sich aus dem Zimmer und wollte fortgehen. Der Portier hielt sie aber auf

und brachte sie in das Zimmer des Gärtners zurück. Dort fragte er den schmachtenden Kavaliere, ob das Mädchen gehen könne. „Ja, ja, sie kann gehen . . .“ brummte der schlaftrunkene Mann. Zu spät bemerkte er dann, daß aus seiner Brietasche siebenzig Schilling fehlten.

Durch den Neid ihrer bodenständigen Kolleginnen wurde Sophie verraten.

Vorf.: Na ja, das kann man verstehen, sie sehen es nicht gern, daß ein fremdes Mädchen kommt und ihnen das Brot wegnimmt.

Sophie L. leugnete, den betrunkenen Kavaliere aus dem Waldviertel bestohlen zu haben, sie konnte auch dieses Diebstahls nicht überführt werden. Wegen eines vorher in Ruffstein begangenen Diebstahls sowie wegen verbotener Rückkehr wurde sie zu zwei Monaten strengen Arrest verurteilt.

„Sie wird wieder nach Wien kommen,“ versichert ihr Verteidiger, „sie kann nur in der Stadt leben, aus der sie abgeschafft ist.“

Das Recht auf Beiziehung eines anderen Sachverständigen.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte über einen Ueberprüfungsantrag wegen Nichtbeiziehung eines anderen Sachverständigen nach § 43 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes zu entscheiden und hob die Entscheidung der Schiedskommission, die die Beiziehung ablehnte, auf. Maßgebend hierfür waren folgende

Entscheidungsgründe:

Der Geschädigte, der im Bezuge einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 55 bis 65 v. H. entsprechenden Rente steht, hatte die Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung seiner kriegsverursachten Leiden verlangt. Mit der angefochtenen Entscheidung wies die Schiedskommission den Antrag mangels der Voraussetzungen des § 32 Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes ab. Bei der schiedskommissionellen Verhandlung hatte der Vertreter des Geschädigten „klinische Beobachtung des Anspruchswerbers über den gegenwärtigen Zustand“ beantragt. Zu diesem Antrag äußerte sich die Schiedskommission in den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgendermaßen: „Was endlich den Antrag des Parteivertreters auf klinische Beobachtung betrifft, so ist das kein Antrag nach § 43 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz. Verlangt wird nur eine klinische Beobachtung und Anherkunft eines Berichtes über die Wahrnehmungen, auf Grund dessen dann erst die Ärzte bei der Schiedskommission ihr Gutachten aufzubauen haben. Da also nicht eine Begutachtung durch die Klinik begehrt wird, sondern nur eine Beobachtung, kann dieser Antrag nicht als im Sinne des § 43 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz betrachtet werden.“

Nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes soll die Schiedskommission nicht an Worten kleben und soll einen ungeschickt ausgedrückten Antrag so auffassen, wie er gemeint ist. Der Schiedskommission ist allerdings weder im Invaliden-Entschädigungs-Gesetz noch in den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zur Pflicht gemacht, die Partei oder ihren Vertreter über das der Partei gemäß § 43, Abs. 3, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, zustehende Recht zu belehren (die Vorschriften des § 39, Abs. 2, Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, beziehen sich nur auf die Anmeldung und die Geltendmachung der Ansprüche selbst). Aber wenn der Geschädigte wie hier gegenüber dem für ihn ungünstig ausgefallenen Gutachten des von Amts wegen vernommenen Sachverständigen die klinische Beobachtung verlangt, so kann dies doch nur den einzigen Zweck haben, auf dem Wege einer genaueren und